

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung vom 21.04.2022

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Samuel Amsler AG dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen.

1 Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Aufträge Anwendung, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche der Samuel Amsler AG.

² Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

2 Tätigkeitsbereiche

Es sind drei Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

a) Vermittler

In dieser Funktion übt die Samuel Amsler AG eine reine Vermittlertätigkeit aus. Sie schließt auf Rechnung ihres Auftraggebers mit Frachtführern, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern und anderen beteiligten Unterbeauftragten Verträge ab.

b) Frachtführer

In folgenden, abschließend aufgezählten Fällen kommt der Samuel Amsler AG die Stellung eines Frachtführers zu:

- Bei Selbsteintritt, d. h. wenn sie einen Transport mit eigenen Mitteln durchführt
- Bei Ausstellung eines eigenen Transportdokumentes mit Auslieferungsverpflichtung, wie Durchkonossement (Multimodal Transport Dokument) usw.
- Bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte), es sei denn, die Samuel Amsler AG bezeichnet sich ausdrücklich als Vermittlerin und behandelt auch als solche.

c) Kranarbeiten, kleine Industrieumzüge

Dieser Tätigkeitsbereich beinhaltet die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben und Verschieben von Gütern mit Spezialgeräten sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden.

3 Offertstellung

Offerten sind ab Ausstellungsdatum 30 Tage gültig.

4 Auftragserteilung

¹ Der Auftrag ist der Samuel Amsler AG schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung bei der Samuel Amsler AG die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

² Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z. B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen zu enthalten.

³ Nicht als Teil des Auftrages gilt der Text in Dokumenten, die dem Auftrag beiliegen, es sei denn, der Auftraggeber bezeichne diese ausdrücklich als Bestandteil des Auftrages.

5 Besondere Bestimmungen

¹ Überprüfung

Die Samuel Amsler AG überprüft den ihr erteilten Auftrag sorgfältig; sie ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefäßen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Maßkontrollen vorzunehmen. Stellt die

Samuel Amsler AG Unklarheiten fest, so klärt sie diese rasch möglichst mit dem Auftraggeber ab.

² Lieferfristen

Lieferfristgarantien sind schriftlich zu vereinbaren. Sie müssen mindestens den letzten Ablieferungstermin und den vereinbarten Aufpreis beinhalten.

³ Interesse an der Lieferung

Die Außerkraftsetzung betragslicher Haftungsbeschränkungen ist schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung muss mindestens die Höchsthaftungsgrenze und den Aufpreis beinhalten.

⁴ Herkunftszeichen

Soll dem Absender die wirkliche Bestimmung oder dem Empfänger die Herkunft der Ware nicht bekannt werden, so ist dies der Samuel Amsler AG mitzuteilen.

Weist der Empfänger die Samuel Amsler AG an, das Transportgut an einen Dritten weiterzuleiten, so gibt die Samuel Amsler AG, auch ohne besondere Aufforderung, dem Dritten den Namen des Ursenders und die Herkunft der Ware nicht bekannt. Die Samuel Amsler AG entfernt die Herkunftszeichen nur auf schriftliches Verlangen.

⁵ Hochwertige Güter

Der Auftraggeber muss hochwertige Güter (solche, die aufgrund ihres Wertes einer besonderen Behandlung bedürfen) in seinem Auftrag als solche bezeichnen.

⁶ Erstbeladung/Letztentladung

Soweit nicht abweichende Vereinbarungen bestehen, ist die Erstbeladung der Transportmittel und Transportbehälter Sache des Absenders und die Letztentladung diejenige des Empfängers.

Hilft der Chauffeur beim ersten Belad oder letzten Entlad oder besorgt er diese Manipulation auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder Empfängers allein, ist er als Hilfsperson des Absenders bzw. des Empfängers zu betrachten.

⁷ Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Samuel Amsler AG vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies der Samuel Amsler AG speziell frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.). Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperrern.

⁸ Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (z.B. Schwenkarme,

Schiebtüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

⁹ Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche für das Hebegut notwendige Tragfähigkeit haben.

6 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die seiner Unterbeauftragten, insbesondere für alle Folgen aus:

- einer Verpackung, die den Anforderungen nicht entspricht
- unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst, insbesondere für Güter, die aufgrund ihrer Eigenschaften gar nicht oder unter besonderen Bedingungen angenommen werden, oder deren Behandlung besonderen Vorschriften unterliegt
- dem Fehlen oder verspäteten Beibringen der notwendigen Dokumente

7 Haftung der Samuel Amsler AG als Spediteur

¹ Grundsatz

Die Samuel Amsler AG haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrages.

² Höhere Gewalt

Die Samuel Amsler AG ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder die Samuel Amsler AG noch seine Unterbeauftragten vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

³ Betragliche Haftungsgrenzen

Die Haftung der Samuel Amsler AG ist begrenzt: Für Verlust oder Beschädigung von Gütern gelten die Bestimmungen gem. OR und/oder CMR max. CHF 100'000.

8 Haftung der Samuel Amsler AG als Frachtführer (gem. Art. 2, Abs. 1, Lit. b)

¹ Haftung

Die Samuel Amsler AG haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermaßen, sei es durch sie selbst oder seine Hilfsperson, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

² Haftungsbedingungen

Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat der Samuel Amsler AG die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Versichert sind fremde Güter aller Art (vorbehaltlich Art. 4.5 ABVH Frachtführer) während Strassentransporten mit Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit max. CHF 600'000.00 und innerhalb Europas gem. CMR mit 8,33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 12 je Kilogramm Bruttogewicht, Art. 23 CMR). Die Versicherungssummen gelten pro Fahrzeug (inkl. Anhänger/Auflieger/ Wechselbehältnis). Der Absender ist insbesondere verpflichtet, der Samuel Amsler AG auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit

solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Für nicht gedeckte Transportrisiken wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht von der Samuel Amsler AG oder seinen Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, der Samuel Amsler AG den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Empfänger oder Absender) eine zusätzliche Versicherung abzuschließen. Für zusätzliche Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) muss der Auftraggeber (Absender/Empfänger) selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

³ Haftungs Ausschluss

Von der Haftung der Samuel Amsler AG ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äußerlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrstrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat.
- falsche oder unvollständige Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- einer Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabspalterung, Politurrisse sowie das Lösen von gelemten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte
- unzureichende oder fehlende Bewilligungen

⁴ Schäden bei Auf- / Ablad

Der Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw. Empfängers. Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind von der Samuel Amsler AG nicht zu vergüten. Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.

⁵ Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von der Samuel Amsler AG nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet die Samuel Amsler AG höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

⁶ Bemessung des Schadenersatzes

Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung. Zur Vergütung mittelbaren Schadens (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) besteht keine Verpflichtung.

⁷ Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde,

ist die Samuel Amsler AG berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Die Samuel Amsler AG haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn sie den Auftrag selber ausgeführt hätte.

8 Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

9 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

10 Haftungsbeschränkung

Der Absender oder Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung der Samuel Amsler AG für unmittelbare Schäden am Transportgut beschränkt ist. Wünschen der Absender oder Empfänger in diesem Fall Deckung, müssen diese eine Zusatzversicherung abschliessen. Sie können die Samuel Amsler AG beauftragen, auf ihre Rechnung und Gefahr eine Transportversicherung abzuschliessen. Die Haftungsregelung für Verspätungsschäden und weitere mittelbare Schäden ergibt sich aus Ziffer 8.5.

11 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachttentgelt ist ausgeschlossen.

9 Zahlungsbedingungen

¹ Die Forderungen der Samuel Amsler AG werden mit der Rechnungsstellung fällig. Zahlungskonditionen 30 Tage netto.

² Wird die Samuel Amsler AG vom Auftraggeber angewiesen, Frachten, Zölle, Abgaben usw. beim Empfänger der Waren oder Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung der Samuel Amsler AG nicht bezahlen, so haftet der Auftraggeber dafür.

10 Retentionsrecht

¹ Die der Samuel Amsler AG übergebenen oder sonst wie zugekommenen Güter haften der Samuel Amsler AG als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit den Auftraggeber.

² Nach ungenutztem Ablauf einer von der Samuel Amsler AG unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf die Samuel Amsler AG die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

11 Verjährung

¹ Zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen die Samuel Amsler AG nach einem Jahr.

² Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Untergang, Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen.

³ Bei anderen Dienstleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt Schinznach-Dorf AG als Gerichtsstand.

² Die Samuel Amsler AG ist jedoch berechtigt, ihre Forderungen auch am Wohnsitz seines Schuldners gerichtlich geltend zu machen.

³ Es gilt schweizerisches Recht.

13 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Samuel Amsler AG sind in Deutsch. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung.